Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2266

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —

— Drucksache V/2112 —

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

— Drucksache V/2113 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die beiden Verordnungen, die am 7. September 1967 in Kraft getreten sind, wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 18. September 1967 dem Wirtschaftsausschuß mit Frist zum 13. Dezember 1967 zur Behandlung zugewiesen.

Nach § 2 des Ersten Durchführungsgesetzes EWG Zucker vom 30. Juni 1967 bedürfen die Einfuhr und die Ausfuhr der in der EWG-Verordnung Nr. 44 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/68 genannten Waren (Rüben- und Rohrzucker, Zuckerrüben usw.) ab 1. Juli 1967 einer Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz. Diese entsprechen der Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden auf diese Lizenzen Anwendung.

Durch die beiden vorliegenden Verordnungen wurden die Einfuhr- und Ausfuhrliste entsprechend geändert.

Der Bundestag kann an sich gemäß § 27 Abs. 2 AWG die Aufhebung der beiden Verordnungen binnen einer Frist von vier Monaten verlangen. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch lediglich um die Änderung von Verfahrensvorschriften im Vollzug von Durchführungsgesetzen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von den beiden Verordnungen Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. November 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Serres
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51